

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Haupt- und Personalamt	Nr. 374/2017
---	------------------------

Betreff:

Begleitvorlage zum Entwurf der Haushaltssatzung 2018: Erläuterungen zum Stellenplan

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Personaldezernentin Petra Schreier	05.12.2017
Kreisausschuss Berichterstattung: Personaldezernentin Petra Schreier	08.12.2017
Kreistag Berichterstattung: Landrat Dr. Olaf Gericke	15.12.2017

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Erläuterungen zum Stellenplan 2018

Die Verwaltung schlägt dem Kreistag zum Stellenplan 2018 eine Ausweitung der Planstellen um insgesamt netto 27,5 Stellen auf dann 960,0 Planstellen vor. Angesichts dieser Größenordnung sowie dem Wunsch der Politik aus dem Jahr 2016 sollen die Gründe hierfür sowie die Entwicklungstendenzen besonders erläutert werden.

I. Allgemeine Anmerkungen

In den letzten Jahren ist die Anzahl der Stellen im Stellenplan der Kreisverwaltung insgesamt gestiegen. Wurden für den Haushalt des Jahres 2012 noch insgesamt 842,5 Stellen beschlossen, stieg die Zahl in den Folgejahren auf 869,0 (2013), 873,0 (2014), 886,5 (2015), 905,5 Stellen im Jahr 2016 und zuletzt 932,5 Stellen (2017 unter Berücksichtigung der unterjährig eingestellten Stellen im Bereich Hochbau und Liegenschaften). Von diesen Stellen wiesen insgesamt 369,5-Stellen (= 39,62 %) eine Drittfinanzierung auf.

Auch zum neuen Stellenplan 2018 ist es aus nachfolgenden Gründen erforderlich, die Anzahl der Planstellen anzupassen.

Seit Beginn der sog. Flüchtlingskrise sind quantitativ und qualitativ erhebliche Aufgabenzuwächse bei der Ausländerbehörde und weiteren Ämtern festzustellen. Es war stets politischer Konsens, die durch die Geflüchteten belasteten Aufgabenbereiche personell so auszustatten, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben möglich war und darüber hinaus eine Integration verbessert werden konnte.

Hierzu wurden neue Mitarbeitende zunächst befristet eingestellt. Die Möglichkeit, Beschäftigte (sachgrundlos) befristet einzustellen, besteht lediglich für einen Zeitraum von zwei Jahren. Diese maximale Dauer einer befristeten Beschäftigung ist bei den Mitarbeitenden ausgeschöpft bzw. wird bald ausgeschöpft. Da die Aufgaben indes weiterhin in Umfang und Qualität erledigt werden müssen, ist eine Verstetigung der Beschäftigung erforderlich. Hierfür bedarf es neuer Planstellen. Denn die weiterhin im erheblichen Umfang vorhandene Arbeit muss auch in Zukunft ordnungsgemäß erledigt werden.

Zudem kam es auch im laufenden Jahr zu einer Ausweitung der Aufgabenbereiche der Kreisverwaltung: Neben der neuen Zuständigkeit für das Prostituiertenschutzgesetz und im Bereich des Bewachungsgewerbes wirken sich u. a. auch die Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) auf die Arbeit der Kreisverwaltung aus. Auch, wenn die Landesregierung aus CDU und FDP eine Erleichterung bei der Durchsetzung der Ansprüche in Aussicht gestellt hat, greift diese frühestens im Jahr 2019. Aufgrund der politischen Absichtserklärung verzichtet der Kreis darauf, neues Personal für den Bereich der Vollstreckung einzusetzen. Insgesamt wird hinsichtlich der einzelnen Begründungen auf Ziffer II. der Vorlage verwiesen.

Der vorgeschlagenen Einrichtung von insgesamt 27,5 Planstellen liegen umfangreiche Prüfungen durch das Sachgebiet Organisation zugrunde. So können durch die begleitende Prüfung, Optimierung von Arbeitsprozessen und weiteren Faktoren von den eigentlich 30,5 neuen Planstellen insgesamt **3,0 Stellen eingespart** werden.

Soweit im Eckdatenpapier noch von einem (Netto-)Stellenzuwachs von insgesamt 30,0 Stellen ausgegangen wurde, haben aktuelle Berechnungen des Jobcenters ergeben, dass aufgrund der zu erwartenden Bedarfsgemeinschaften von 9.300 der Stellenbedarf um 2,5 Stellen niedriger ausfällt, als ursprünglich angenommen (dort noch: 9.600 Bedarfsgemeinschaften). Von den somit 27,5 neuen Planstellen sind **bereits 18 Vollzeitstellen mit vorhandenem Personal besetzt**.

Bei den Stellen, um deren Einrichtung mit dem Haushalt 2018 nachgesucht wird, hat – soweit dies im Einflussbereich der Verwaltung stand und steht – die Kreisverwaltung erneut darauf geachtet, dass möglichst viele Stellen (teilweise) drittfinanziert sind. Dies ist in vielen Bereichen gelungen, so dass die Drittfinaizierungsquote sich nochmals verbessert auf insgesamt 40,44 % (entspricht 388,25 Stellen). Damit ist ein neuer Höchststand an drittfinanzierten Stellen erreicht.

Betrachtet man nur die neu einzurichtenden Stellen, ergibt sich eine Drittfinaizierungsquote von 49 % bzw. von 52 % in Bezug auf die Personalkosten, sofern die Einsparungen bei der Einrichtung der Stelle des Übergangsmagements II eingerechnet werden.

Die Übersicht der Verteilung der neuen Stellen zeigt folgendes Schaubild:

neue Aufgabe und vollständig refinanziert 0,5	0,5 Bewachungsgewerbe und Prostituiertenschutzgesetz
neue Aufgabe 3,0	1,0 Eingliederungshilfe; 1,0 Unterhaltsvorschussgesetz (Antragsbearbeitung); 1,0 Adoptions- und Pflegekinderdienst (Aufgabenübertragung durch den LWL)
vollständig refinanziert 4,5	1,0 Leitstelle; 1,5 Bußgeldstelle; 1,5 Schwerbehindertenrecht; 0,5 Artenschutz
flüchtlingsbedingt 9,5	9,0 Ausländerbehörde; 0,5 Verwaltung Jobcenter
teilweise refinanziert und flüchtlingsbedingt 6,0	1,0 Leistungssachbearbeitung Jobcenter; 4,0 Integrationsfachkräfte im Sachgebiet Aktivierende Leistungen im Jobcenter; 1,0 Teamleitung Jobcenter
teilweise refinanziert 4,0	0,5 Parkausweise/Schwerbehindertenrecht; 0,5 Chemikaliensicherheit; 3,0 Entwicklungsstellen Jobcenter
weder refinanziert noch flüchtlingsbedingt 3,0	0,5 Pflege- und Wohnberatung; 1,0 Übergangsmangement Amt für Kinder, Jugendliche und Familien; 0,5 IT-Fachbetreuung Jobcenter; 1,0 Klimaschutzmanager

II. Zu den einzelnen Stellen:

1. Ordnungsamt

a. Sachgebiet: Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Zum 01.07.2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft getreten. Nach den entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Aufgabenwahrnehmung zuständig. Überdies werden auf der Stelle die Aufgaben nach § 34 a Gewerbeordnung (Bewachungsgewerbe) und der Bewachungsverordnung wahrgenommen, die nach den entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen ab dem 01.08.2017 von den örtlichen Ordnungsbehörden auf die Kreisordnungsbehörden übertragen wurden.

Nach dem ProstSchG besteht eine Erlaubnispflicht zur Ausübung eines Prostitutionsgewerbes. Die Gewerbetreibenden müssen auf ihre erforderliche Zuverlässigkeit und die Prostitutionsstätten auf Einhaltung der vorgegebenen Mindestanforderungen geprüft werden. Nach Überprüfung des Antrages wird entweder eine Erlaubnis erteilt oder die Ausübung des Gewerbes untersagt. Die Prüfung der Zuverlässigkeit und Abfrage bei verschiedenen Behörden wie z. B. Polizeibehörden, Finanzamt, Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister, als auch die Einhaltung der Mindestanforderungen unter anderem durch Vor-Ort-Kontrollen sind sehr zeitintensiv.

Die Prostituierten müssen nach dem ProstSchG ihre Tätigkeit persönlich bei der Behörde, in deren Zuständigkeit die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll, anzeigen. Zum Nachweis über die erfolgte Anmeldung stellt das Kreisordnungsamt der Prostituierten innerhalb von fünf Werktagen eine Anmeldebescheinigung aus.

Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will, bedarf nach der Gewerbeordnung der Erlaubnis. Vor dem Hintergrund verschiedener Vorfälle, u. a. vereinzelter Übergriffe in Flüchtlingsunterkünften durch Bewachungspersonal, wurde das Bewachungsrecht verschärft und auf die Kreisordnungsbehörden verlagert. Die Gewerbetreibenden müssen auf ihre Zuverlässigkeit, geordneten Vermögensverhältnisse, erworbenen Sachkundenachweise und bzgl. des Bestehens einer Haftpflichtversicherung überprüft werden. Der Gewerbetreibende hat die Wachpersonen, die er beschäftigen will, der Kreisordnungsbehörde zu melden. Das Bewachungspersonal muss bzgl. der erforderlichen Zuverlässigkeit und der Vorlage eines notwendigen Unterrichts- oder Sachkundenachweises geprüft werden. Da in vielen Fällen bei den Personen, die Bewachungsaufgaben übernehmen sollen, Einträge im Bundeszentralregister oder Erkenntnisse bei den Polizeibehörden vorliegen, ist eine zeitintensive Prüfung, ob die erforderliche Zuverlässigkeit vorliegt, notwendig.

Neben der Prüfung der Neuanträge hat die Kreisordnungsbehörde die Gewerbetreibenden, die bereits über eine Erlaubnis verfügen, in regelmäßigen Abständen auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen.

Für die vorgenannten Aufgaben werden 0,5 Stellen vorgeschlagen. Nach dem Konnexitätsausgleichsgesetz NRW (KonnexAG) wird die neue Aufgabe nach dem ProstSchG durch das Land finanziell ausgeglichen.

b. Ausländerbehörde

Im Jahr 2018 werden 12,5 Beschäftigte in der Ausländerbehörde tätig sein, für die keine Planstelle vorhanden ist. Für **neun** Beschäftigte ist eine Planstelle erforderlich, da diese unbefristet beschäftigt sind bzw. als Beamte tätig sind.

Konkret sollen diese Stellen in folgenden Bereichen geschaffen werden:

- 4,0 Stellen im Bereich der Rückführungen

Die zahlreichen negativen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge führen dazu, dass Ausreiseverpflichtungen durch die Ausländerbehörde umzusetzen sind. Aktuell besteht für etwa 800 Personen eine Ausreisepflicht. Es ist davon auszugehen, dass diese Zahl noch deutlich steigen wird, da viele Ablehnungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angefochten werden. Die verwaltungsgerichtlichen Verfahren werden nach und nach abgeschlossen, überwiegend ebenfalls negativ. Zudem wird das BAMF weitere negative Entscheidungen treffen. Die aktuelle Anerkennungsquote liegt bei 44 %.

Die Rückkehrverpflichtungen sind häufig nur unter großen Anstrengungen der Ausländerbehörde zu realisieren. In vielen Fällen muss zunächst in sehr aufwändigen Verfahren ein Passersatzpapier beschafft werden, da die betroffenen Personen nicht über Dokumente verfügen, die eine Heimkehr ermöglichen können. Lediglich ein kleiner Teil der Rückkehrverpflichteten kann kurzfristig, aufgrund bestehender und funktionierender Abkommen mit den Heimatstaaten, zurückgeführt werden. Auch werden häufig gesundheitsbedingte Reiseuntauglichkeiten geltend gemacht, die in ebenfalls aufwändigen Verfahren überprüft werden. Die Umsetzung vieler bestehender Rückkehrverpflichtungen ist daher sehr arbeitsintensiv und wird nur in den nächsten Jahren zu realisieren sein.

- 1,0 Stellen für die Registratur im Bereich humanitärer Aufenthalt

Die massenhaften Zuweisungen aus den Jahren 2015 und 2016 haben dazu geführt, dass in der Ausländerbehörde für die Zuweisungen erst nach und nach Akten angelegt werden konnten. Zudem sind in der Folge noch verschiedene Unterlagen von verschiedensten Behörden und Einrichtungen, die mit den Personen und deren Belangen beschäftigt waren, an die Ausländerbehörde gesandt worden. Diese Unterlagen werden zunächst fallbezogen zusammengetragen. Hierzu läuft seit März 2017 eine Sonderaktion, mit welcher an den Wochenenden die von unterschiedlichsten Behörden übersandten Unterlagen zusammengeführt werden. Konkret bedeutet dies, dass aus ca. 40 randgefüllten Postkisten Schriftstücke zu den in 2015/2016 zugewiesenen Personen zu sortieren waren. Da, wie allgemein bekannt, ein großer Teil der Flüchtlinge auch unter Aliasnamen bei Behörden geführt wurde und wird, musste das Zusammensuchen der Schriftstücke teilweise mehrfach wiederholt werden. Diese Arbeit muss besonders sorgsam erfolgen, um zu verhindern, dass wichtige Informationen zu ggfl. gefährlichen Personen verloren gehen. Erst danach kann die Registrierung der eingegangenen Aktenteile erfolgen. Es handelt sich hierbei um ca. 4.500 Fälle für die Jahre 2015/2016.

Neben diesen erforderlichen Arbeiten erfolgen auch weitere neue Zuweisungen, für welche ebenfalls eine Registrierung erforderlich ist.

- 1,0 Stellen im Front Office humanitärer Aufenthalt

Die Ausstellung und Verlängerung der Dokumente (Aufenthaltsgestattung, Duldung) sowie die Pflege der Daten nach Eingang verschiedenster Mitteilungen des BAMF ist in Anbetracht der erfolgten Zuweisungen nur mit weiterem Personaleinsatz möglich.

- 1,5 Stellen für Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes im Bereich humanitärer Aufenthalt

Aktuell liegen 2.950 Anerkennungen des BAMF vor. Da noch nicht alle Asylverfahren abgearbeitet und zukünftig weitere Verfahren zu erwarten sind, die positiv entschieden werden, ist auch hier noch eine Steigerung der Zahlen absehbar. Aktuell liegen der Ausländerbehörde etwa 1.200 Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor, die abzuarbeiten sind. Da davon auszugehen ist, dass die Entscheidungen des BAMF in ihrer überwiegenden Zahl auch in Zukunft weiter Bestand haben werden, werden zukünftig auch entsprechend mehr Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu vermerken sein. Die Einrichtung von 1,5 dauerhaften zusätzlichen Stellen ist daher erforderlich.

- 0,5 Stelle im Bereich Aufenthalt Ausländer

Bedingt durch einen Anstieg der Zuwanderungszahlen auch im Bereich der „regulären“ Aufenthaltstitel, aber auch insbesondere wegen der häufiger erforderlich werdenden Prüfung der Freizügigkeit, fällt in diesem Bereich dauerhaft mehr Arbeit an.

- 1,0 Stellen in der allgemeinen Registratur

Die vielen An- und Abmeldungen, die täglich im Online-Verfahren erfolgen, müssen verarbeitet werden. Insbesondere EU-Bürger, die aufgrund der Freizügigkeit in einer überwiegenden Anzahl auch wechselnde Arbeitsverhältnisse wahrnehmen und dadurch häufig umziehen, stellen einen Teil dieses gestiegenen Arbeitsaufkommens dar. Darüber hinaus werden alle Anträge auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis durch die Registratur „vorbearbeitet“. In Anbetracht der Tatsache, dass mindestens 2.950 weitere Aufenthaltstitel in Zukunft zu verlängern sein werden und deren Ersterteilung aktuell läuft, ist auch in diesem Bereich der Arbeitsanfall deutlich angestiegen. Das im Bereich humanitärer Aufenthalt gestiegene Arbeitsvolumen wirkt sich daher auch auf diesen Bereich aus und macht auf Dauer eine Stellenaufstockung erforderlich.

Es wird insoweit um eine Ausweitung des Stellenplans in diesem Bereich um 9,0 Stellen gebeten. Diese Stellen sind flüchtlingsbedingt, aber nicht refinanziert.

c. Leitstelle

Zur Einhaltung der für Disponenten in der Leitstelle geltenden arbeitszeitrechtlichen Vorgaben werden Aufgaben (Planung der Einsätze der Krankentransporte) auf einen Mitarbeiter aus dem Rettungsdienst übertragen. Hierdurch kann die nach der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr zulässige Arbeitszeit der Disponenten eingehalten werden.

Für diese Aufgabe wird die Einrichtung einer 1,0-Stelle vorgeschlagen. Diese ist vollständig über die Rettungsdienstgebühren refinanziert.

2. Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Bußgeldstelle

Die Überwachung der Sicherheit des Straßenverkehrs wurde in den letzten Monaten intensiviert. Die Installation stationärer Verkehrsüberwachungsanlagen („Blitzsäulen“) sowie die Überwachung durch mobile Einrichtungen („Blitzerautos“) haben sowohl die Bildbearbeitung als auch die Anzahl der zu erlassenden Verwarn- und Bußgeldbescheide ansteigen lassen. Überdies sind Verwaltungsnebenarbeiten, insbesondere für die Radarüberwachung, vermehrt wahrzunehmen.

Seit dem Jahr 2015 ist die Anzahl an Verwarn- und Bußgeldbescheiden massiv gestiegen. Wurden im Jahr 2015 noch 50.651 Bescheide erlassen, stieg diese Zahl im Jahr 2016 bereits auf 77.819. Im laufenden Jahr wurden bis heute rd. 79.200 Bescheide erlassen. Die Kennzahl für das Jahr 2018 liegt bei 96.500 Verfahren.

Dieses Mehr an Bescheiden wurde bislang durch das vorhandene Personal aufgefangen. Dies gelingt indes zunehmend nicht mehr. Auch vor dem Hintergrund, dass bereits Anfang 2018 eine weitere Blitzsäule angeschafft werden soll und die Radarüberwachung auch in den nächsten Jahren ausgebaut werden wird, ist eine Anpassung des Stellenplans in diesem Bereich notwendig.

Insgesamt besteht ein zusätzlicher Personalbedarf von 1,5 Stellen. Die Stellen sind über die erhöhten Einnahmen aus Verwarn- und Bußgeldbescheiden refinanziert.

3. Sozialamt

a. Sachgebiet Hilfe zur Pflege

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde am 29.12.2016 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt in drei Stufen in Kraft. Für den Zeitraum 01.01.2018 – 31.12.2019 werden über Artikel 12 neue Regelungen für die Gesamtplanung (§§ 141 – 145 SGB XII) in Kraft gesetzt, die ab dem 01.01.2020 dann als Dauerlösung in das SGB IX (§§ 117 – 122 SGB IX) überführt werden.

Der für die Eingliederungshilfe ab 2018 verbindliche Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses (§ 144 SGB XII). Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren überprüft und fortgeschrieben werden. Bei der Aufstellung des Gesamtplans wirken alle beteiligten Träger, weitere Stellen, wie Jugendamt, Gesundheitsamt, Hausarzt und der Leistungsberechtigte sowie eine Person seines Vertrauens, mit.

Dieses Verfahren wurde im geforderten Umfang bisher nicht durchgeführt, ist aber nach den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen nunmehr zwingend notwendig.

Hierfür bedarf es nach Planungen des Fachamtes einer 1,0 Stelle. Die Stelle ist nicht refinanziert.

b. Sachgebiet Prävention und Qualitätssicherung in der Pflege

Überdies ist zur Bereinigung des Stellenplans die Schaffung einer 0,5-Stelle im Bereich Pflege- und Wohnberatung erforderlich. Hier nimmt eine Beschäftigte im unbefristeten

Arbeitsverhältnis bereits heute Aufgaben wahr.

Die Stelle ist nicht refinanziert.

c. Sachgebiet Schwerbehindertenrecht

Durch personelle Veränderungen werden die Stellen hier nun durch kreiseigene Beschäftigte wahrgenommen und nicht mehr von Landespersonal. Außerdem kommt eine quantitative Aufgabenmehrung hinzu. Hierfür ist insgesamt eine Stellenplanausweitung von 1,5-Stellen erforderlich.

Die Stellen sind vollständig durch den Belastungsausgleich des Landes refinanziert.

Überdies ist zur kombinierten Aufgabenwahrnehmung Parkausweise und Schwerbehindertenrecht die Schaffung einer 0,5-Stelle erforderlich. Durch eine Aufgabenverlagerung vom Straßenverkehrsamt in das Sozialamt entstehen positive Effekte:

- Reduzierung von Schnittstellen durch weniger Abstimmungen und Schriftwechsel zwischen dem Straßenverkehrsamt und dem Sozialamt. Hiermit einher geht ein prozentual niedrigerer Stellenbedarf von 5 %.
- Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit durch schnellere Bearbeitung und Schaffung einer einheitlichen Ansprechpartnerin/eines einheitlichen Ansprechpartners für die Bürgerinnen und Bürger.
- Bessere räumliche Erreichbarkeit der zuständigen Stelle für gehbehinderte Menschen.

Zusätzlich werden der 0,5-Stelle Aufgaben der Antragsbearbeitung Schwerbehindertenrecht zugeordnet. Der vom Land NRW ermittelte Stellenbedarf für Aufgaben des SGB IX ist hierdurch besetzt. Durch Besetzung dieser Zeiteile wird der dem Kreis Warendorf zustehende Belastungsausgleich vollständig in Anspruch genommen. Die 0,5-Stelle ist somit teilweise refinanziert.

4. Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

a. Sachgebiet soziale Prävention/frühe Hilfen

Seit dem Jahr 2014 strebt der Kreis Warendorf an, Kinder im Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule zu kontaktieren und den Bedarf für eine entsprechende Förderung im Einzelfall zu erfassen. Hintergrund ist die Feststellung, dass Kinder in dieser Phase des Überganges vom Bildungsort Kindertageseinrichtung (KiTa) zum Bildungsort Schule vermehrt Entwicklungsdefizite erkennen lassen. Defizite dieser Art sind im motorischen, sprachlichen und psycho-sozialen Entwicklungsbereich zu sehen. Für die betroffenen Kinder steht in der Regel keine Förderschule mehr zur Verfügung.

Die Arbeit in diesem Bereich wurde an drei Standorten im Kreis zunächst projekthaft aufgenommen und sukzessive auf alle Städte und Gemeinden im Einzugsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) ausgeweitet.

Im Mittelpunkt der Arbeit steht die „Sichtung“ aller Kinder im letzten Kindergarten-Besuchsjahr. Hieran wirken unterschiedliche Institutionen mit, u.a. die verantwortlichen Eltern, die betreuende KiTa, die aufnehmende Schule, die Schulaufsicht, das Gesundheitsamt, die zuständige Kommune. Gesamtverantwortlich bleibt das AKJF. Entwicklungsstand und Förderbedarf des Kindes werden in gemeinsamer Verantwortung erörtert und hierauf basierend ein Förderplan erstellt. Dieser begleitet das Kind im Verlauf der Schuleingangsphase. Ziel ist es, von Beginn an die erkannten Entwicklungsdefizite des Kindes aufzuarbeiten, den schulischen Bildungserfolg zu fördern und damit die Teilhabechancen deutlich zu verbessern. Förderort ist der schulische Vormittag.

Das Verfahren findet mittlerweile bei allen Beteiligten großen Zuspruch. Insbesondere die betroffenen Eltern und die aufnehmende Schule greifen dieses Angebot intensiv auf. Gesehen wird eine deutlich verbesserte Möglichkeit der Entwicklung des einzelnen Kindes. Aus Sicht der Jugendhilfe bietet sich die nachweisliche Möglichkeit, Familien und deren Kinder deutlich früher zu erreichen. Erkennbar ist gleichfalls, dass die erreichten Kinder und deren Familien zu einem späteren Zeitpunkt vielfach in der Jugendhilfe aufgetaucht wären. Dann allerdings unter deutlich erschwerten Bedingungen. Der Erfolg ist nachweisbar. Mittlerweile wird dieses Projekt als „Best Practice Beispiel“ im Kontext der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, z. B. durch die Bezirksregierung Münster, angeführt.

Zum Schuljahr 2017 / 2018 haben 191 Kinder das Prüfverfahren durchlaufen. In das Programm sind 179 aufgenommen worden. Das entspricht ca. 12 % des Aufnahmejahrganges. Allerdings ist die Aufnahmekapazität in das Programm begrenzt. Dem AKJF liegen weitere Anfragen vor.

Die Arbeit erzeugt einen intensiven Koordinationsaufwand beim AKJF. Aus den bereitgestellten Mitteln – Umschichtungen / Einsparung im Budget Hilfen zur Erziehung – wurde zunächst eine halbe Stelle refinanziert. Ab 2015 konnte mit Hilfe einer Landesförderung aus dem Programm des MAIS „NRW hält zusammen – für ein Leben ohne Armut und Ausgrenzung“ eine zusätzliche Aufstockung auf eine ganze Stelle erfolgen. Diese Förderung endet zum 31.12.2017. Möglichkeiten der Gegenfinanzierung werden im Produkt 060310 (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) bereitgestellt.

b. Tageseinrichtungen/Tagespflege/ Wirtschaftl. Hilfe/UVG/Controlling

Zum 01.07.2017 sind die Neuregelungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Kraft getreten. Im Bereich des Jugendamtes erhöht sich die Anzahl der zu bearbeitenden Anträge erheblich. Hierbei geht es um die reine Antragsbearbeitung. Soweit das Land NRW in Aussicht gestellt hat, die Eintreibung/Vollstreckung offener Forderungen über die Finanzämter abzuwickeln, hat dies zwar Einfluss in anderen Bereichen der Verwaltung. Daher wurde beispielsweise in der Kämmerei und dem Sozialamt der Stellenplan aufgrund der gesetzlichen Änderungen des UVG nicht ausgeweitet. Die beabsichtigten Änderungen durch das Land haben indes für die reine Antragsbearbeitung keinen Einfluss auf das Jugendamt.

Die Prognose des deutlichen Mehraufkommens an Anträgen wird im Übrigen im gesamten Münsterland so eingeschätzt. Der Stellenbedarf wird bei 1,0 Stellen gesehen.

Es handelt sich um eine neue Aufgabe. Die Stelle ist nicht refinanziert.

c. Sachgebiet Sozialer Dienst/Pflegekinderdienst

Seit dem 01.07.2016 ist Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion in NRW-Artikelgesetz; Artikel 3 Änderung des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII in Kraft. Für die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie gem. § 54 Abs. 3 SGB XII ist nunmehr der überörtliche Träger sachlich zuständig.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat die Aufgaben auf die Kreise und kreisfreien Städte delegiert. Die Aufgabenübertragung erfolgt dabei grundsätzlich auf die örtlichen Sozialhilfeträger. Gemäß einer hausinternen Absprache erfolgt die fachliche Prüfung, die Vermittlung der Kinder in geeignete Pflegefamilien, die fortlaufende Beratung der Familien sowie die Hilfeplanung aufgrund der vorliegenden Sach- und Fachkenntnisse durch den Pflegekinderdienst des Jugendamtes. Die Fallzahlensteigerungen erfordern weiteres Personal im Umfang von 1,0 Stellen.

Es handelt sich um eine neue Aufgabe.

5. Gesundheitsamt

Nach Änderungen im Wasch- und Reinigungsmittelgesetz wurden die neuen Aufgaben zunächst durch niedrige Priorisierung nur in geringem Umfang wahrgenommen. Dies war durch gezielte Mehrarbeit möglich. Inzwischen ist die Dringlichkeit, die Anforderungen an die Überwachung gesetzeskonform umzusetzen, ohne eine Ausweitung des Stellenplans nicht mehr möglich. Die Aufgabenwahrnehmung dient der Chemikaliensicherheit.

Durch zusätzliche Gebühreneinnahmen ist die beantragte 0,5-Stelle teilweise refinanziert.

6. Jobcenter

a. Sachgebiet passive Leistungen

aa. Entwicklungsstellen

Mit der Einrichtung von Entwicklungsstellen wird die Qualität der Arbeit und der Einarbeitung verbessert. Die bereits vorhandenen Sachbearbeitungen und Teamleitungen werden entlastet und den Mitarbeitenden eröffnet sich eine berufliche Entwicklungsperspektive. Das vorhandene Personal kann besser gebunden (und ggf. gewonnen) und damit die Fluktuation gering gehalten werden. Darüber hinaus ist bei Abwesenheit der Teamleitungen dauerhaft eine Vertretung für die Anliegen der Leistungsberechtigten sowie der Mitarbeitenden vor Ort möglich.

Die 3,0 Entwicklungsstellen sind – wie die übrigen Leistungssachbearbeiter – überwiegend mit einer Quote von 84,8 % refinanziert.

Durch die beabsichtigte Schaffung der drei Entwicklungsstellen ist es – aufgrund der zugrundeliegenden Aufgabenwahrnehmungen – bereits bei der Stellenanmeldung zu einer Reduzierung um 1,0-Stellen in der Leistungssachbearbeitung gekommen. Denn insgesamt erfüllen die drei Personen, die die Entwicklungsstellen besetzen sollen, „reine“

Leistungssachbearbeitung im Umfang einer 1,0-Stelle.

bb. Leistungssachbearbeitung

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften steigt seit 2012. Eine rechtmäßige und bürgerorientierte Leistungsgewährung kann dauerhaft nur gewährleistet werden, wenn die Zahl der operativen Kräfte, die die Dienstleistung direkt gegenüber dem Bürger erbringen, entsprechend angepasst wird. Für das Jahr 2018 wird von rd. 9.300 Bedarfsgemeinschaften ausgegangen. Die Besetzung soll bedarfsgerecht im Hinblick auf die Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften erfolgen.

Die Stellenmehrung von einer 1,0 Stelle ist überwiegend mit einer Quote von 84,8 % refinanziert.

b. Sachgebiet aktivierende Leistungen

aa. Teamleitung

Aufgrund der Mehrung an Bedarfsgemeinschaften ist die dauerhafte Einrichtung eines siebten Teams und somit die Schaffung einer entsprechenden Teamleiterstelle erforderlich. Im Übrigen wird damit eine vergleichbare Struktur zum passiven Bereich ermöglicht.

Die 1,0-Stelle ist überwiegend mit einer Quote von 84,8 % refinanziert.

bb. Integrationsfachkräfte

Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten steigt seit 2012. Eine bürgerorientierte Dienstleistungserbringung und hohe Integrationsergebnisse können dauerhaft nur gewährleistet werden, wenn die Zahl der operativen Kräfte, die die Dienstleistung direkt gegenüber dem Bürger erbringen, entsprechend angepasst wird. Für das Jahr 2018 wird von rd. 13.870 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) ausgegangen.

Im Jahr 2016 wurde die BG-Betreuung eingeführt. Im Jahr 2017 wird hierzu ein Fachkonzept für den Transfer des im Jahr 2015 beendeten Projektes "Soziale Dienstleistungen Hand in Hand" erstellt. Dieses soll im Jahr 2018 eingeführt werden. Inhaltlich werden präventive Ansätze in der Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und weiteren Partnern im Kreis entwickelt und umgesetzt, damit Kinder aus Familien im Leistungsbezug andere Erwerbsbiografien aufbauen können als ihre Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten sollen bei allen Schritten mit einbezogen werden und selbst "familiengerechte" Förderangebote erhalten. Langfristig soll damit zur Reduzierung des Langzeitleistungsbezuges beigetragen werden. Die Umsetzung der neuen Konzeption bindet zusätzliche Kapazitäten der Integrationsfachkräfte.

Der vorgesehene Betreuungsschlüssel von 1 zu 150 eLb soll konsequent umgesetzt und der Stellenplan an die Entwicklung der eLb angepasst werden, weil sonst die beschriebenen Aufgaben nicht leistbar sind.

Die zusätzlichen 4,0 Stellen sind überwiegend mit einer Quote von 84,8 % refinanziert.

cc. IT-Fachbetreuung

Zur optimalen Nutzung der Fachanwendung und eines Fallsteuerungsmodells sind neue Konfigurationen in der Fachanwendung vorzunehmen und Dokumente zu erstellen. Hierfür bedarf es zeitlicher Ressourcen sowie eines Spezialwissens der eingesetzten Software. Die notwendige Aufgabenwahrnehmung kann nicht aus dem „Regelgeschäft“, sozusagen nebenbei, geleistet werden.

Die erforderliche 0,5-Stelle ist nicht refinanziert.

c. Sachgebiet Verwaltung

Im Sachgebiet Verwaltung erfolgt u.a. die Zahlbarmachung aller Leistungen des Jobcenters sowie die Abrechnung mit dem Bund und dem Land NRW. Des Weiteren werden dort alle Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Personal, den Liegenschaften, der Ausstattung des Jobcenters anfallen, erledigt. Darüber hinaus koordiniert es Aufgaben und bereitet diese für die Querschnittsämter vor. Seit 2012 hat sich keine personelle Anpassung an die erweiterten Aufgaben und die Mehrung des Personals in den beiden operativen Sachgebieten ergeben. Um weiterhin termin- und anforderungsgerecht die Aufgaben in diesem Sachgebiet erledigen zu können, ist die Einrichtung einer weiteren halben Sachbearbeiter-Stelle erforderlich. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass durch die hohe Zahl an leistungsberechtigten Ausländern die Fallzahlen erheblich gestiegen sind.

Die Stellenmehrung von einer 0,5-Stelle ist flüchtlingsbedingt.

7. Amt für Planung und Naturschutz

Die Aufgabenstellung im Amt für Planung und Naturschutz ist in den letzten Jahren deutlich angestiegen: So ist die Zahl der unter Schutz stehenden Tier- und Pflanzenarten in Deutschland in den letzten Jahren von 40 auf 450 Arten angestiegen. Seit 2014 sind allein sechs Arten im Kreisgebiet wieder festgestellt worden: Sumpfohreule, Wiesenweihe, Weißstorch, Fischotter, Biber und Gemeine Flussmuschel. Ferner ist die Zahl der Artenschutzprojekte massiv gestiegen. Gab es bis 2013 lediglich zwei Artenschutzprojekte (Wiesenvogelschutz und Weihenschutz) gibt es heute zusätzlich die Artenschutzprojekte: Steinkauz, Feuersalamander, Fischotter, Biber, Weißstorch, Nisthilfen Fledermäuse, Schwalben und Kiebitzschutz. Schließlich ist eine Aufgabenmehrung auch durch die Vertiefung der Kooperation mit der Landwirtschaft im Artenschutz gegeben. So hat der Kreis die Federführung des neuen Runden Tisches Biodiversität in der Agrarlandschaft übernommen.

Hinzu kommen neue gesetzliche Anforderungen: Die artenschutzrechtlichen Anforderungen sind in den letzten Jahren deutlich verschärft worden. Die Prüfungen durch die untere Naturschutzbehörde, z. B. im Rahmen der Beteiligung bei Bauvorhaben und Abbruchmaßnahmen, sind aufgrund der Vorgaben des Landes und des Bundes anspruchsvoller und zeitaufwändiger geworden. So erlässt das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW regelmäßig neue Leitfäden mit umfangreichen Vorgaben, beispielsweise das „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“.

Insgesamt ist eine Ausweitung des Stellenplans in diesem Bereich um 0,5-Stellen erforderlich. Durch zusätzliche Gebühreneinnahmen ist die Stelle refinanziert.

8. Umweltamt

Die Ausweitung um eine 1,0-Stelle dient der Weiterbeschäftigung des Klimaschutzmanagers. Die Notwendigkeit wurde bereits in der Bürgermeister-Dienstbesprechung am 08.06.2017 vorgestellt und von dort einstimmig befürwortet. Überdies gibt es einen einstimmigen Beschluss des Kreistages vom 15.03.2013 zur energetischen Zielplanung für den Kreis. Zusätzlich wurde ein einstimmiger Beschluss zur Umsetzung des Kreisentwicklungskonzeptes WAF 2030 mit einem Schwerpunkt „Klimaschutz und Umwelt“ gefasst. Um die politisch beschlossenen Projekte umzusetzen, die der dauerhafte Einsatz eines Klimamanagers erforderlich.

Die Stelle ist nicht refinanziert.

III. Zusammenfassung:

Die Ausweitung des Stellenplans zum Haushaltsjahr 2018 wurde erneut unter Berücksichtigung der zwingenden Notwendigkeit für die Kreisverwaltung Warendorf sowie der kommunalen Belange vorgenommen. Es ist festzustellen, dass sich die Aufgaben auch auf Kreisebene während des Haushaltsjahres qualitativ wie quantitativ vermehrt haben und auch prognostisch weiter ansteigen werden. Der vorliegenden und anfallenden Arbeit muss das Personal folgen. Denn ansonsten ist ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln nicht mehr gewährleistet.

Erfreulich ist in diesem Zusammenhang, dass die Drittfinanzierungsquote – wie in den letzten Jahren – einen erneuten Höchststand erreicht hat. Über 40 % der Planstellen sind durch Dritte in unterschiedlichen Umfängen refinanziert. Dies mildert die zusätzliche finanzielle Belastung der Städte und Gemeinden im Kreis ab.

Die Verwaltung wird weiterhin bei ausscheidenden Mitarbeitenden untersuchen, ob und in welchem Umfang eine Nachbesetzung notwendig ist. Durch das Vorantreiben der Digitalisierung der Verwaltung erhofft sich die Verwaltungsleitung positive Effekte – Vereinfachung von Abläufen etc. – generieren zu können, die sich auch in der Personalwirtschaft widerspiegeln.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat